

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1923**

107 (9.5.1923) Badischer Zentralanzeiger für Beamte Nr. 19

# Badischer Zentralanzeiger für Beamte

Anzeigeblatt für die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Beamten / Beilage zur Karlsruher Zeitung, Badischer Staatsanzeiger  
Organ verschiedener Beamten-Vereinigungen.

Nr. 19

Bezug: Erscheint jeden Mittwoch und kann auch ohne die Karlsruher Zeitung einzeln für 80 Mark für 1/2 Ausgabe, monatlich für 300 Mark zuzüglich Porto, vom Verleger Karlsruhe L. V., Karlstr. 14, oder von allen Postämtern bezogen werden.

9. Mai 1923

## Außerordentliche Gehaltszahlung und Erhöhung der örtlichen Sonderzulage.

Auf demselben ist zu Beginn des vorigen Monats eine Regelung dahingehend zustande gekommen, daß den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten als außerordentliche Zahlung ein Monatsdienstlohn zufließen sollte, wovon drei Viertel am 14. April und ein Viertel am 15. Mai zahlbar sein sollten. Als Dienstlohn hat dabei zu gelten: Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Feuerungszuschlag, Frauenzulage und auch die örtliche Sonderzulage. Maßgebender Stichtag dafür, welche Befoldungsgruppe, Ortsklasse in Betracht kommt, aber auch ob und in welcher Höhe Kinderzuschlag, Frauenzulage usw. dabei zugrunde zu legen ist, war oder ist der 1. April 1923.

Nachdem nun die Steuerregelung der örtlichen Sonderzulage vor der Tür steht und damit für sehr viele Orte eine Erhöhung des bisher geltenden Hundertsfußes eintritt, ergibt sich auch die Notwendigkeit der Nachregelung der im ersten Absatz erwähnten außerordentlichen Zahlung. Sie wird u. E. mit dem auf 15. Mai fälligen vierten Viertel zu bewirken sein. In der Praxis würde die Sache sich so abwickeln können, daß bei der Zahlung an Vierteljahrsempfänger die Erhöhung der örtlichen Sonderzulage (die rückwirkend vom 1. März geachtet ist) für die Monate März bis Juni und zusätzlich der daneben bewilligten Zahlung eines Monatsdienstlohns demnach für 4 + 1 Monate = in 5 fachen Betrage, bei Monatsempfängern

dagegen (für März-Mai) im 4fachen Betrag seines Monatsdienstlohnes zu leisten wäre; ob aus Gründen der Zweckmäßigkeit (Anweisung- und Kassentechnik) schließlich den Monatsempfängern auch gleich die Erhöhung für den Monat Juni zufließen sollte, das bleibt der Anordnung der dafür zuständigen Stellen überlassen.

Hier kam es darauf an, darzutun, daß bei der Berechnung der Nachzahlung aus Anlaß der Erhöhung der Sonderzulage das auf die außerordentliche Zahlung entfallende Monatsbetreffnis zu berücksichtigen. War wie z. B. in Karlsruhe als örtlicher Sonderzuschlag vom 1. April 1923 ursprünglich 104 v. H. maßgebend und ist dieser Satz durch die Neuregelung vom 1. März 1923 ab auf 234 festgesetzt, also um 130 v. H. erhöht, so ist diese Erhöhung nicht nur für das gewöhnlich fortlaufende Dienstlohn, sondern auch für die als außerordentliche Zahlung bewirkte Abgeltung der allgemeinen Erhöhung in Anspruch zu nehmen; denn durch die mit Rückwirkung ab 1. März 1923 geltende Erhöhung der örtlichen Sonderzulage ist anerkannt, daß einer bereits seit jenem Zeitpunkt herrschenden Verschärfung der wirtschaftlichen Lage Rechnung zu tragen war und weiter, daß diese Verschärfung bei der Bemessung der außerordentlichen Zahlung im April tatsächlich bestanden hat, aber in der Berechnung des f. H. geltenden Dienstlohn noch nicht zum Ausdruck gekommen ist.

## Haftung für Kleider pp. der Beamten bei Diebstählen im Dienstgebäude.

Aus Anlaß einer Reihe vorgetragener Einzelfälle hat sich der Verband der staatlichen Verwaltungs-Obersekretäre und Angewandter (Sitz Weeslau) mit nachstehender Anfrage an die Rechtsabteilung des Deutschen Beamtenbundes gewendet:

„Bei Behörden, deren Beamte zu Mitgliedern unseres Bundes Preussischer Verwaltungsbeamten zählen, haben sich im Laufe der beiden letzten Jahre die Fälle gemehrt, daß den Beamten aus ihren Diensträumen während ihrer Abwesenheit ihre gehörige Gegenstände, wie vor allen Dingen Büroaktens, Fahrblätter, Papierschere, Taschenmesser usw. zum Teil während der Dienststunden entwendet wurden. Die Benutzung dieser Gegenstände und das Vorhandensein in den Diensträumen geschah regelmäßig aus Anlaß des Dienstinteresses. Da behördlicherseits auf die gestellten Ersatzanträge hin kein Entgegenkommen bisher bewiesen worden ist, beabsichtigen wir gegebenenfalls den Rechtsweg zu beschreiten, wären jedoch für eine vorherige Begutachtung der Angelegenheit dahin dankbar, ob bei einer Befreiung des Rechtsweges Aussicht auf Erfolg besteht. Da diese Frage eine ganz grundsätzliche ist, wäre uns auch eine Mitteilung erwünscht, ob der Deutsche Beamtenbund selbst ein Rechtsverfahren aus seinen Mitteln durchführen würde.“

Darauf ist von der Rechtsabteilung des Deutschen Beamtenbundes nachstehende Antwort erteilt worden:

Für die Haftung der Behörde für die einem Beamten aus den Diensträumen gestohlenen Gegenstände sind grundsätzlich zwei Fälle zu unterscheiden, und zwar: 1. der Fall, daß der Diebstahl innerhalb der Dienststunden, und 2. daß er außerhalb der Dienststunden begangen wurde. Wir werden diese beiden Fälle getrennt behandeln.

1. Ein besonderer Verwahrungsvertrag (§ 688 BGB.), aus dem eine Haftung für die während der Dienststunden aus den Diensträumen entwendeten Gegenstände hergeleitet werden könnte, besteht nicht, da zum mindesten auf Seiten der Behörde der Wille fehlt, einen derartigen Vertrag abzuschließen. Aber auch wenn man das Vorliegen eines besonderen Verwahrungsvertrages annehmen wollte, würde eine Haftpflicht der Behörde, oder richtiger gesagt, des Reiches, des Staates oder der Gemeinde nur ausnahmsweise eintreten. Der angelegentlichste Verwahrungsvertrag wäre selbstverständlich ein unentgeltlicher, der Verwahrer (Reich, Staat, Gemeinde) hätte demnach nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. (§ 690 BGB.) Er braucht also für die Aufbewahrung der fremden Sachen nur in dem Maße zu sorgen, wie für die Aufbewahrung seiner eigenen. Eine Verletzung dieser Pflicht dürfte immerhin schwer nachzuweisen sein. Es ist also eine Haftpflicht aus Vertrag abzulehnen (vgl. Urteil des Kammergerichts vom 17. Januar 1922 in der Zeitschrift „Rundschau für Kommunalbeamte“ Nr. 32 vom 12. 8. 22 S. 552; ferner die arbeitsrechtliche Rechtsprechung, Urteil Gewerbegericht Stettin vom 6. 5. 1919 und Landgericht Stettin vom 29. 4. 20 in der Zeitschrift „Arbeitsrecht“, Jahrgang 1921, Nr. 6, S. 189, anscheinend a. M. Gewerbegericht Augsburg, Urteil vom 12. Juni 1918 „Arbeitsrecht“ Jahrgang 1919 Nr. 3/4, S. 124).

Es bleibt die Frage offen, ob nicht der betroffene Beamte einen Schadenersatzanspruch aus anderer Rechtsquelle hat. Es ist selbstverständlich, daß die Beamten Gelegenheit gegeben sein muß, seinen Gut u. seinen Mantel in den Diensträumen abzulegen. In vielen Fällen wird ihm dazu ein besonderer Schrank zur Verfügung stehen. Wenn der Beamte seine Sachen dort aufbewahrt, so kann und muß er damit rechnen, daß sie in der Sicherheit des Gebäudes getroffenen Maßnahmen gegen Diebstahl gesichert sind, also z. B. dagegen sicher, daß nicht ein Unbefugter das Haus betritt (Sicherheit durch Pförtner) und Unbefugter findet, ein im Augenblick leeres Zimmer zu betreten und den Diebstahl zu begehen. Es kann jedoch nicht damit gerechnet werden, daß die Sachen auch sicher sind gegen einen Diebstahl, den z. B. ein Einbrecher vom Dach aus durch das Fenster begeht. Mit anderen Worten, der Dienstberechtigte, Reich, Staat, Gemeinde, haftet für einen Diebstahl in den Büroräumen dann, wenn die Maßnahmen zur Sicherung, mit denen der Beamte rechnen konnte, nicht richtig durchgeführt wurden, wenn z. B. der Pförtner auf längere Zeit das Tor verlassen hat und nachgewiesen wird, daß hierdurch einem Dieb Gelegenheit zum Eindringen in das Gebäude gegeben wurde. In gleicher Weise regelt sich auch die Haftpflicht für andere in das Dienstgebäude mitgebrachte Gegenstände wie Fahrräder usw.

Ob eine Ersatzpflicht besteht, kann immer nur nach der Lage des einzelnen Falles entschieden werden; sorgsamste Prüfung aller Umstände ist jedoch notwendig, um im Falle eines Prozesses einen ungünstigen Ausgang zu vermeiden.

2. Für die außerhalb der Dienststunden in den Diensträumen belassenen Gegenstände besteht eine Haftpflicht nicht, da hier der Zusammenhang zwischen dienstlicher Tätigkeit und Notwendigkeit der Aufbewahrung im Gegenstand zu dem unter 1. gegebenen Fall fehlt. Läßt der Beamte außerhalb der Dienststunden in den Diensträumen, so geschieht dies auf eigene Gefahr.

Wederum für die Frage der Haftpflicht ist auch noch die Frage eines etwaigen mitwirkenden Verschuldens des Beamten (§ 254 BGB.): Hat bei der Entstehung eines Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. Wir gehen auf diese Frage nicht weiter ein, teilen Ihnen nur einen immerhin bedeutsamen Satz aus einem Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg zu dieser Frage mit:

„Eine Haftung ist aber dann abzulehnen, wenn der Beamte ohne zwingenden Grund sich mit einer ungewöhnlichen Aufbewahrung einverstanden erklärt hat.“

(Urteil vom 2. Februar 1922, Hanseatische Gerichtszeitung, Heftblatt 22 S. 97.)

Für die Durchführung eines Prozesses können Mittel des D.V.B. nicht zur Verfügung gestellt werden, da dieser eine Rechtschutzkasse nicht besitzt. Derartige Aufgaben liegen den Fachorganisationen ob.“

## Der Buch- und Betriebsprüfungsdienst der Reichsfinanzverwaltung.

Nachdem in den letzten Jahren die Steuergesetze wesentlich vermehrt und die bereits bestehenden weiter ausgebaut worden sind, so erhob sich immer mehr die Forderung, daß diese Gesetze nicht bloß auf dem Papier stehen blieben, sondern auch in die Praxis ihrem Geiste entsprechend richtig zum Vollzug kämen, daß also all die Personen und Quellen, die von der Steuer erfaßt werden sollen, möglichst restlos auch tatsächlich herangezogen wurden. Bekanntlich ist das Steuersystem des Reiches aufgebaut auf dem Grundgedanken der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Der Geldbedarf des Reiches ist sowohl wegen der Geldentwertung wie auch wegen der Verpflichtungen aus dem Friedensvertrag ins Ungeheure gestiegen. Die Kennzeichen der neuen Steuern sind deshalb hohe und meist progressiv gestaltete Steuersätze. Aber gerade deshalb wird die Gefahr der Steuerhinterziehung, der Anreiz zum „Steuerumgehen“ immer größer, und diese Dinge erfüllen noch eine Verschärfung dadurch, weil schon während des Krieges ein Sinken der Geschäftslage und Steueremoral eingetreten und in der Nachkriegszeit weiter um sich gegriffen hat. Dazu kommt, daß die Verschleierung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse begünstigt wird durch das ständige Schwanken des Geldwerts, durch die großen Verschleierungen, welche in der Vermögensverteilung eingetreten sind und durch den relativ höheren Anteil der sogenannten unehrbaren Einkünfte am gesamten Volkseinkommen. Angesichts dieser Dinge mußte den ehrlichen Steuerzahler Verbitterung überkommen, wenn er die Überzeugung gewann, daß

nicht alle Steuerpflichtigen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zur Steuer herangezogen werden, und wenn er weiter wahrnahm, daß die Reichsfinanzverwaltung bisher nicht die ausreichenden Mittel oder Stellen besaß, Steuerhinterziehungen mit wünschenswertem Erfolg aufzudecken und so erwuchs die Gefahr, daß infolge einer unzulänglichen Steuerkontrolle die Steueremoral immer tiefer sinkt.

Unter solchen Umständen war es unbedingt notwendig, daß von Seiten der Reichsfinanzverwaltung besondere Kontrollmaßnahmen ergriffen wurden. Zu diesem Zwecke ist als erste und wichtigste Notwendigkeit dieser Art eine über das ganze Reich sich erstreckende Buch- und Betriebsprüfungsdienst eingerichtet worden.

Der Aufgabenkreis dieses Buch- und Betriebsprüfungsdienstes ist folgender:

1. Vornahme von Buch- und Betriebsprüfungen.
- Die kaufmännischen Bücher und Bilanzen bieten vom Standpunkt des Steuerrechts aus unter zwei Gesichtspunkten besonderes Interesse.
- Sie müssen nach den Vorschriften des Handelsrechts formell und sachlich erstellt sein und dürfen in besonderen keine Verschleierungen enthalten.

Darüber hinaus sind die Bilanzen steuerlich zu berücksichtigen. Diese Korrekturen sind vorzunehmen auf Grund von Büchern, die im Sinne des Handelsgesetzbuches einwandfrei geführt sind. Hierbei gehören die Feststellung des Steuerwerts von Grundstücken und Wertpapieren, die Verichtigung der Abschreibungen und die Aufdeckung stiller Reserven usw.

Die Prüfungen der bezeichneten Art kommen in Betracht:

- a) im Steuerermittlungs- und Festsetzungsverfahren,
- b) im Rechtsmittel- und Strafverfahren,
- c) im Steueraufsichtswege zum Zwecke der Erziehung der Steuerpflichtigen zu geordneter Buchführung überhaupt und zum Zwecke der systematischen Durchprüfung ganzer Erwerbszweige.

2. Verarbeitung des bei den Buch- und Betriebsprüfungen gewonnenen Materials für Zwecke der steuerlichen Veranlagung und Steuerforschung.

3. Ausbildung von Buch- und Betriebsprüfern; Abhalten von periodischen Besprechungen mit den Sachbearbeitern der Buchprüfungstellen der Landesfinanzämter; Austausch der Erfahrungen.

4. Ausbildung der gesamten in der Steuerberatung tätigen Beamten der Reichsfinanzverwaltung in der Buchhaltung und in der Beurteilung von Buchführungsabläufen.

Die Prüfung kaufmännischer Bücher beansprucht eine pflegliche Behandlung durch die Reichsfinanzverwaltung; sie setzt regelmäßig eine besondere Sachkenntnis voraus. Sie verlangt dort ein außergewöhnliches Maß von Fähigkeiten und Kenntnissen, wo es sich um die Prüfung der Bücher eines großen Unternehmens handelt. Besondere Schwierigkeiten bereitet z. B. die Prüfung eines Unternehmens mit Tochtergesellschaften. Eine Bewältigung dieser Arbeit durch die mit der Veranlagung betraute Beamtenkörper ist ohne entsprechende Ausbildung der Veranlagungsbeamten nicht möglich.

Die Organisation des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes gliedert sich in zwei Teile:

1. Die Organisation des zentralen Reichs-Buch- und Betriebsprüfungsdienstes und
2. die Organisation des Buch- und Betriebsprüfungsdienstes bei den Landesfinanzämtern und den Finanzämtern.

Bei dem erstgenannten sind vorgesehen: eine Revisionsstelle für wichtige Buch- und Betriebsprüfungsfälle, ein Ausbildungs- und Kontrolldienst für die Buch- und Betriebsprüfer im Dienste der Reichsfinanzverwaltung, schließlich der Dienst zur Verarbeitung der Ergebnisse der Buch- und Betriebsprüfung zum Zwecke der leichteren Durchführung der Steuerberatung und zur Steuerforschung.

Namentlich die große Zahl der Festbesoldeten, der Lohn-, Gehaltsempfänger wird es nur begrüßen, daß Anstrengungen gemacht werden, um auch jenen Gruppen von Steuerpflichtigen, denen der Fiskus nicht durch Steuerabzug auf Heller und Pfennig ihren Tribut abnehmen kann, einengemäßen das Gewissen zu schärfen und bei der Abfassung ihrer Steuerklärungen zutage tretende allzu „großzügige“ Auffassungen auf das richtige Maß zurückzuführen. Gerade unter der im letzten Halbjahr sich vollzogenen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann man der Wirksamkeit des ins Leben gerufenen Buch- und Betriebsprüfungsdienstes nur die besten Erfolge wünschen.

## Zahl der Reichsbeamten.

Sin und wieder taucht bei Erörterungen darüber, wie das Anwachsen der Zahlen der Staatsausgaben, soweit sie den persönlichen Aufwand betreffen, eine Eindämmung erfahren könnte, die Frage auf, daß das Deutsche Reich „viel zu viel Beamte“ habe, also „unproduktive Kräfte“ unterhalte; oft wird diese Meinung von Leuten vertreten oder nachgeholt, deren Urteil auf Sachkenntnis nicht geübt ist. Dabei wird dann meist eine Berechnung aufgemacht, wie viel Beamte auf den Kopf der Gesamtbevölkerung im Vergleich zu anderen Staaten entfallen. Es wird aber außer acht gelassen, daß in sehr vielen anderen Staaten z. B. der Eisenbahnbetrieb und oft auch die Post- und Telegraphenverwaltung in privater Hand sich befinden, ihre Angestellten also nicht zu den Beamten rechnen, bei einer Vergleichung mit ihrer Zahl und dem auf sie entfallenden Aufwand aber hier mit herangezogen werden müßten. Würde dieser Umstand berücksichtigt werden, so würde die Statistik sicher nicht zum Nachteil Deutschlands ausfallen.

## Bankbeamte und Lohnstabilisierung.

In einer vom allgemeinen Verband der deutschen Bankangestellten nach der Börsenbräuerlei einberufenen Versammlung nahm die Berliner Bankbeamtenchaft zu dem kürzlich im Reichsarbeitsministerium gefällten Schiedspruch Stellung, der eine Erhöhung der Bezüge für den Monat April als nicht erforderlich erachtet hatte. Nach einer sehr lebhaften Aussprache gelangte einstimmig eine Entschließung zur Annahme, in der gegen die „von der Regierung proklamierte und vom Schlichtungsausschuß befolgte Politik in der Lohnstabilisierung“ Protest erhoben wird, es sei der Regierung nicht gelungen, die Kaufkraft der Mark zu steigern, und die Bankbeamtenchaft lehne es ab, sich zum Objekt derartiger Experimente machen zu lassen. Im Schluß der Resolution werden die Organisationen aufgefordert, die sofortige Einberufung der Betriebsversammlung in den Großbanken Berlins und des Reiches in die Wege zu leiten und die alsbaldige Abstimmung in den Betrieben über die erforderlichen Kampfmaßnahmen vorzunehmen.

## Reichsgerichtsentscheidungen.

### Annahme von Trinkgeldern.

Wenn eine Anweisung der Behörde besteht, daß die den Beamten gegebenen Trinkgelder in einen verschlossenen Kasten zu legen sind, dieser jeden Abend abgeliefert wird und das Geld am Jahresschluß gleichmäßig unter die in Frage kommenden Beamten verteilt wird, so begehrt der Beamte Amtsentuschlagung (§ 350 StGB.), der erhaltene Trinkgelde für sich behält.

(Urteil des RG. vom 19. Mai 1922 in „Deutsche Juristenzeitung“ 1911, Seite 1392.)

### Vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten.

Die Ansprüche der Beamten auf Gehalt und Ruhegehalt sind, wenn auch „vermögensrechtlicher“, so doch nicht bürgerlich-rechtlicher, sondern staatsrechtlicher Natur, wie in dem Urteile des erkennenden Senats vom 10. Februar 1903, Entsch. des RG. in Zivilf. Bd. 83 S. 423, insbesondere S. 429, dargelegt ist.

(Urteil des RG. vom 17. Januar 1903 in Entsch. des RG. in Zivilf. Bd. 68 S. 214.)

# Café des Westens

Besitzer: ARTHUR WEBER, Konditormeister.

Telefon 2188

Straßenbahnhaltestelle: Mühlburger Tor

Telefon 2188

## Eigene Konditorei

ff. Sinner Biere :::: la. Weine

Belegen von Tischen kann nur bis 8 Uhr abends Berücksichtigung finden!

### Was der Beamte für Familie u. Haushalt benötigt

**Schuhhaus Henninger**  
sowie Gummi- u. Lederbesohlanstalt  
Kaiser-Allee 145 (Peter und Paulsplatz)  
Neue Schuhwaren sowie Reparaturen werden in  
nur tadelloser Ausführung geliefert

Juwelen- und Uhrenhaus  
**Oskar Kirschke**  
Karlsruhe i. B.  
Kriegsstraße 70

Färberei u. chem. Waschanstalt  
Telefon 1953 **D. Lasch** Telefon 1953  
reinigt und färbt alle in dieses Fach einschlagende Gegenstände  
**Filialen in allen Stadtteilen**  
Prompte Bedienung Mäßige Preise

**GARDINEN**  
Stückware, schmal und breit, sowie Madras Stores, Künstler-  
garnituren, Mull, Batist empfiehlt bei noch billigen Preisen  
**Frau M. Becker**  
Etagengeschäft Adlerstraße 111

Größtes Haus dieser Art am Platze  
**Hausuhren, Wanduhren, Tisch- u. Weckeruhren**  
Armbanduhren  
eigene Muster in Gold und Silber  
Herrenuhren  
deutsche, und eigene Marke in Schweizer Qualität  
Juwelen, Gold- und Silberwaren  
in allen Artikeln  
Durch das große Lager bietet stets Vorteile  
Bekannt für solide Ware und billigste Preise

Einer sagt dem Andern: Sie kaufen Damen-Konfektion  
am vorteilhaftesten in  
**Daniels Konfektionshaus**  
Wilhelmstraße 36, 1. Treppe KARLSRUHE Telefon 1846  
Neuzeitliche in Regen- und Gummi-Mänteln, Alpaca-, Misp., Covercoat- und  
Donegal-Mänteln, Kurzjäten, Hocken, Blusen, Kleidern, Unterröcken, Regenohrmen  
Keine Ladenspesen, daher billigste Preise!

**Aretz & Co.** Inhaber: **A. Fackler**  
Kaiserstraße 215 Telefon 219  
Abteilung I: Sämtliche Gummiwaren und Krankenpflegeartikel  
Gummikurwaren, Damenbed., Hygienische Artikel, Herrenbed.  
Abteilung II: Technische Gummi- und Asbestwaren, Treib-  
riemenlager und Bedarfsartikel für Maschinenbetrieb,  
Großverkauf. Kleinverkauf.

**Aretz & Cie.** Inhaber: **A. Fackler**  
Kaiserstraße 215 Telefon 219  
Spezialhaus in Gummiwaren und Linoleum  
Gummischuhe, Herren- und Damen-Gummi-  
Mäntel, Wachs- u. Tischdecken, Läufer,  
Wandschoner, Linoleum, Stückware, Teppiche  
und Läufer, Gummi-Spielwaren.

Kriegsblinder  
**Bruno Eisenstädt**  
Kreuzstraße 20, Ecke Markgrafenstraße  
Bürstenwaren  
Haushalt-Bedarf  
Toilette-Artikel  
Schöne praktische Geschenke für jede Gelegenheit!



**BALDUR**  
moussierende  
Tafelgetränke  
naturrein  
unvergoren  
BALDUR-ANTIENGESSELLSCHAFT  
FÜR GÄRUNGSLÖSE  
FRÜCHTEVERWERTUNG  
KARLSRUHE I. BADEN

Spezialhaus in Herren- u. Damenkleiderstoffe  
Seidenstoffe Aussteuerartikel  
**Wilh. Braunagel**  
Herrenstr. 7 Herrenstr. 7  
zwischen Kaiserstraße und Schloßplatz.

**Möbel-Lagerung**  
sowie die An- und Abfuhr von Möbeln und sonstigen  
Gütern übernimmt zu günstigen Bedingungen  
**Internationales Speditionshaus**  
**Walter Hochhäuser & Co. G. m. b. H.**  
Telefon 1047, 5693. Kaiserstraße 172.

**Paul Malthaner & Hauschwitz**  
Waldhornstrasse 19 ::: Telefon 1555  
Spezial-Geschäft für  
Weisswaren und Aussteuer-Artikel

Neu! Unübertroffen! Neu!  
Der kalt abwaschbare  
**weiche Sportkragen**  
ist da! Keine Wäscherei mehr! Genau wie Leinenkragen, leicht  
und angenehm tragbar. Verlangen Sie kostenlose Mustervorlage.  
**W. Läger & Co., Karlsruhe, Waldstr. 33**

Schlafzimmer  
Herrenzimmer — Speisezimmer  
Küchen  
kaufen sie vorteilhaft im  
**Möbelkaufhaus Gust. Friedrichs**  
Markgrafenstraße 24 Ecke Kronenstraße 40  
(früher Hotel Geist)

Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Ökonomie  
In Kürze erscheint:  
Band XV: Kapital und Kapitalismus Band XVI: Das Staatsschuldenproblem  
Ausführliche Drucksache kostenfrei  
VERLAG G. BRAUN in KARLSRUHE, Karlsruherstraße 14

**Confectionshaus**  
**Hirschen**  
95 Kaiserstraße 95  
Spezialgeschäft für Herren u. en  
Berufs-Kleidung und Wäsche

Handtaschen :: Besuchstaschen noch zu **KAUFMANN'S** Etagengeschäft  
Aktenmappen und Klein-Lederwaren mäßigen für Offenbacher Lederwaren  
Preisen! Steinstraße 6, 11. Steinstraße 6, 11.  
Nur beste Fabrikat! Nur beste Fabrikat!

### Bezugsquellen für den Bedarf der Behörden

**Gustav Herdle Nachf.** Inh.: **Bittlingmayer & Bretschneider**  
Telefon 1133 Karlsruhe Waldstraße 44  
Stempelfabrik □ Buchdruckerei und  
Papierhandlung □ Impresen-Verlag.  
:: Sämtliche Bürobedarfsartikel. ::  
Rasche Bedienung. Sauberste Ausführung.

GLÖCKENGIESSEREI  
**GEBRÜDER BACHERT**  
KARLSRUHE I. B.  
Liststr. 5. Tel. 443.

**Mohr & Speyer, Karlsruhe**  
Kaiserstraße 215 — Telefon 5665  
Uniformen für Beamte der Reichs-, Landes-  
und städtischen Behörden — Zivil-Bekleidung

Vordrucke  
für  
**Erwerbslosenfürsorge**  
sind zu beziehen von  
G. Braunsche Druckerei, Karlsruhe, Karlsruherstr. 14

Uniformen für Polizei- u. Gemeindebeamte, Feuerwehrcorps,  
Zoll- u. Finanzbeamte, Eisen- u. Straßenbahner,  
Feld- u. Waldwächter, sowie Berufskleidungen jed. Art  
**Albert Hilbert, G. m. b. H., Rastatt**  
Süddeutsche Bekleidungs-Industrie  
Filiale: Ludwigshafen a. Rhein, Bismarckstraße 40.

Die geographischen Grundlagen des  
deutschen Volkstums  
Von Prof. Dr. Norbert Krebs (Freiburg i. B.)  
(„Wissen und Wirken“ Band 4)  
Grundpreis M. 1.— x Schlüsselzahl des Buchhandels  
Verlag G. Braun, Karlsruhe in Baden, Karlsruherstraße 14.

Druck der Karlsruher Zeitung.